

## Anlage 4

### Anforderungen an PV Anlagen

Lage auf den Dachflächen  
Hinweise zur Einsehbarkeit

#### Grundlegende Definitionen:

##### **Als vom öffentlichen Raum einsehbar gilt:**

Vom öffentlichen Raum einsehbar ist - was in einer Blickhöhe von 1,40 bis 1,80 m einsehbar ist. Flächen die aufgrund von Veränderungen in der örtlichen Struktur (neue Wegeverbindungen) entstehen, können im Rahmen der bestehenden Satzung nicht geregelt werden.

##### **Definition öffentlicher Raum:**

Als öffentlicher Raum (auch öffentlicher Bereich) kann jede nicht umfriedete Fläche verstanden werden. Im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnet der Begriff meist „städtische öffentliche Räume“, also überwiegend öffentliche Plätze, Verkehrs- und Grünflächen zwischen angrenzenden privaten oder öffentlichen Gebäuden. Öffentliche Gebäude und Verkehrsmittel stellen eine Form öffentlicher Einrichtungen dar.

Anlagen zur thermischen und photovoltaischen Solarnutzung, die der Wärme- bzw. der Stromversorgung des jeweiligen Gebäudes dienen sind zulässig wenn

- sie nicht vom öffentlichen Raum einsehbar sind. Die Einsehbarkeit wird wie folgt definiert:
- Als verbindliche Maßgabe für die Einsehbarkeit wird eine Augenhöhe zwischen 1,40 und 1,80 m vom Boden festgelegt.
- Ein Mindestabstand von 1,5 m zu den Ortsgängen und zur Traufe und sowie ein Mindestabstand von 1,0 m zum First eingehalten wird.
- Die Anlage darf auf dem Dach nur als Rechteck ausgebildet werden
- Im Einzelfall kann eine Solaranlage auch im nichteinsehbaren Bereich untersagt werden, wenn diese in unmittelbarer Nähe zu einem Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung liegt. Diesbezügliche Entscheidungen werden von der unteren Denkmalschutzbehörde entschieden.
- Photovoltaik-Anlagen sollen mit matter Oberfläche ausgeführt werden

Klimageräte, Wärmetauscher und Wärmepumpen dürfen nicht auf Dächern oder der Fassade installiert werden. Ein ebenerdiger Standort ist nur im nichteinsehbaren Bereich gestattet